Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/16 10Os49/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1986

Norm

StGB §42 Abs1 Z2
StGB §164 Abs1 Z3

Rechtssatz

Als Folge einer Straftat im Sinn des § 42 Abs 1 Z 2 StGB ist auch derjenige vermögenswerte Nachteil zu verstehen, den der Hehler dem Bestohlenen dadurch zufügt, daß er einen ihm zugekommenen Beuteerlös verbraucht und dadurch dessen Zustandebringen vereitelt, ohne daß es auf einen hypothetischen Geschehensablauf (nämlich ob der Erlös sonst vom Dieb verbraucht worden wäre) ankäme.

Entscheidungstexte

- 10 Os 49/86
  Entscheidungstext OGH 16.09.1986 10 Os 49/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0091887

Dokumentnummer

JJR_19860916_OGH0002_0100OS00049_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at